



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof hat am 04.07.2017 entschieden, dass auch bei **Unternehmerkreditverträgen** die von den Banken vielfach geforderten laufzeitunabhängigen **Bearbeitungsgebühren** als vorformulierte Klausel unwirksam sind. Damit können die betroffenen Unternehmen die gezahlten Gebühren von den Banken unter bestimmten Voraussetzungen **zurückverlangen**.

In unserer Praxisinfo haben wir die Thematik kurz für Sie zusammengefasst. Für Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de

Praxisinfo Bankrecht

BGH-Entscheidung zu Bearbeitungsgebühren bei Unternehmerkreditverträgen

Im Gegensatz zu einigen Oberlandesgerichtsentscheidungen hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 04.07.2017 klargestellt, dass auch bei Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen wurden, vorformulierte Bestimmungen über ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt unwirksam sind.

Kapellmann konnte bereits vor dieser BGH-Entscheidung erfolgreich vor dem Oberlandesgericht Bremen die Rückzahlung dieser Gebühren für einen Unternehmer durchsetzen.

1 Nicht nur Verbraucher geschützt

Der BGH hatte bereits vor einigen Jahren entschieden, dass die gängige Banken-Praxis, zusätzliche Gebühren über sog. Bearbeitungsentgelte laufzeitunabhängig zu verlangen, nicht

mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen ist. Diesem Urteil folgend konnten Verbraucher die gezahlten Gebühren von den Banken zurückfordern, sofern diese auf einer vorformulierten Klausel (AGB) beruhte.

Nach der weitverbreiteten bisherigen Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte war diese BGH-Entscheidung jedoch lediglich auf Verbraucher-, nicht aber auf Unternehmerkreditverträge anwendbar. In der Folge wurden die Forderungen der Unternehmer regelmäßig zurückgewiesen.

Nach neuer Rechtsprechung des BGH können Unternehmer nunmehr ebenfalls die Bearbeitungsgebühren zurückfordern, sofern diese als vorformulierte Klausel von der Bank einseitig gestellt wurde.

2 Verstoß gegen AGB-Recht

Die einseitigen Klauseln zum Bearbeitungs-entgelt benachteiligen den Darlehensnehmer unangemessen und halten nach dem Urteil des BGH damit auch bei Unternehmerkreditverträgen nach § 310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB der Inhaltskontrolle nicht stand. Die entsprechenden Klauseln sind daher unwirksam und finden keine Anwendung. Hierdurch fehlt es an einer Rechtsgrundlage für das geleistete Bearbeitungsentgelt, welches sodann zurückgefordert werden kann.

3 Kein entgegenstehender Handelsbrauch

Der BGH macht in seiner Entscheidung deutlich, dass sich die Vereinbarung laufzeitunabhängiger Bearbeitungsentgelte nicht mit einem entsprechenden Handelsbrauch rechtfertigen lässt.

4 Besonderheiten des kaufmännischen Verkehrs berücksichtigt

Auch die im kaufmännischen Verkehr geltenden Besonderheiten rechtfertigen das Bearbeitungsentgelt nicht. Der Schutz des geltenden Rechts vor der Inanspruchnahme einseitiger Gestaltungsmacht – und diese dürfte bei Darlehensverträgen im Regelfall bei den Banken liegen – gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch zugunsten von Unternehmern. Auf ein gesteigertes wirtschaftliches Verständnis von Unternehmern kommt es bei den Bearbeitungsentgeltklauseln nicht an.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Juli 2017.